

## II. Seeresergänzung.

Je größer die Bevölkerung eines Staates ist, desto zahlreicher kann sein Heer werden. Bevölkerung als Oesterreich sind von den continentalen Mächten Rußland, Frankreich und Preußen-Deutschland. Was diesen letzten Staat betrifft, so kann man wohl annehmen, daß der sogenannte süddeutsche Bund ein Bestandtheil des norddeutschen Bundes oder Preußens ist, wobei aber bemerkt werden muß, daß das Anklammern Süddeutschlands an Preußen nur mit Zögern von Seite der Bevölkerung, nur mit Widerwillen von Seite der Regierungen geschieht; daß folglich bei einem eventuellen Kriege die Leistungen dieser Staaten für Preußen wahrscheinlich noch weniger nützlich sein werden, als sie es für Oesterreich im vorjährigen Feldzug gewesen sind.

Auf einer anderen Seite ist die territoriale Ausdehnung Rußlands eine so große, das Eisenbahnetz dieses Landes noch so unvollkommen, daß auf eine rasche bedeutende Concentration von Truppen, wie dieses in Preußen geschieht, wie diese in Oesterreich möglich ist — nicht zu rechnen ist: daß folglich — Oesterreich bei Anstrengung aller seiner Kräfte eine Kriegsmacht aufstellen kann, die derjenigen seiner einzelnen Nachbarländer vollkommen gewachsen wäre.

Die Zahl eines Heeres ist eine der größern Factoren seiner Ueberlegenheit, heut zu Tage besonders, wo man annehmen muß, daß eine ziemlich große Gleichheit in der Bewaffnung, Ausrüstung, in der Taktik, Verpflegung, Verwaltung zc. bei den verschiedenen europäischen Armeen besteht. In der letzten Periode der Napoleonischen Kriege und im vierjährigen Bürgerkriege in Amerika hat die Ueberlegenheit der Zahl fast überall allein entschieden; selbst im vorigen Jahre war mit der Ueberlegenheit der Waffe die Ueberlegenheit der Zahl auf Seite des Siegers, und, hätte Oesterreich eine große Ueberlegenheit der Zahl aufweisen können, so wäre sicher die Ueberlegenheit des preussischen Zündnadelgewehres sehr eingeschränkt, wenn nicht ganz beseitigt worden.

Ein Staat muß also für den Fall eines Krieges vor allem andern ein Heer aufstellen können, welches so zahlreich als möglich ist; da aber das Erhalten dieses so zahlreichen Heeres im Frieden unmöglich ist, so drängen sich folgende Gegensätze auf: die Armee auf dem Friedens-, und die Armee auf dem Kriegsfuß, oder: die wirklich dienende Armee und die Reserve.

Die Zahl der Köpfe eines Heeres, diese Zahl allein, bildet aber bei weitem noch nicht die Stärke des Heeres. „Ein Mann ist nicht ein Soldat“, sagte Napoleon I. im Feuer der Schlacht von Arcis-sur-Aube, wo seine tapferen, aber unerfahrenen Recruten den erfahrenen österreichischen Grenadieren das Feld

räumen mußten. Ein Heer, um wirkliche Ansprüche auf Stärke zu haben, muß aus zahlreichen, gut geschulten, erfahrenen Soldaten bestehen, aus solchen, die nicht allein das formelle Exercitium ihrer Waffe kennen, sondern die auch durch eine längere und sorgfältige Angewöhnung an die disciplinarischen Verhältnisse die innere Erziehung des Soldaten besitzen.

Man sieht also, daß die Präsenzzeit des Soldaten bei der Fahne im Frieden, die aus finanziellen und ökonomischen Rücksichten so gering als möglich ausfallen soll, doch nicht gar zu kurz gehalten werden darf, und daß diese Zeit zur Ausbildung des Soldaten eine vollkommen genügende sein muß: sonst hat man Milizsoldaten, aber keine wahren Krieger, man hat bewaffnete Bauern und Bürger, aber keine Armee. Nicht eine Stunde über die zur Ausbildung nothwendige Zeit soll die Dienstesdauer im Frieden sich verlängern; diese nothwendige Zeit muß aber auch ganz vorhanden sein.

Die Reservezeit muß, um das Heer zahlreich zu machen, eine längere sein; jedoch aus staatsökonomischen wie aus militärischen Gründen darf diese Reserveverpflichtung nicht über eine zu lange Reihe von Jahren erstreckt werden. Jede längere Reserveverpflichtung, nenne man diese wie man wolle, wird immer in eine Art von Landwehrsystem entarten und dieses bringt einem kriegführendem Heere mehr Schaden als Nutzen.

Durch den überraschenden Erfolg der preussischen Truppen im vorjährigen Feldzuge hat das preussische

Wehrsystem zahlreiche Bewunderer gefunden, und viele sehen in der schon fünfzigjährigen, alten Scharnhorst'schen Idee das Ideal einer Heeresorganisation. Bei einer genaueren Betrachtung kann man diese Bewunderung nicht unbedingt theilen.

Zum Siege der Preußen hat ihr gutes Wehrsystem sowie das Zündnadelgewehr sehr viel beigetragen; durch diese zwei Factoren allein aber ist er nicht errungen worden. Geseigt haben die Preußen, weil der österreichische Befehlshaber den 28. und 29. Juni unbenützt ließ; weil vom 3. Juli bis zur Waffenruhe von Nikolsburg in Wien die Zeit verloren ging; weil man unschlüssig war, ob man Krieg oder Frieden folgen lassen sollte; weil nicht alles aufgeboten wurde, um mit der äußersten Energie alle Mittel aufzutreiben, mit welchen man den Krieg hätte fortsetzen können; weil man vergessen hatte: „daß die Wahrscheinlichkeit des Erfolges nicht in allen Fällen in dem Maße abnimmt, als man Schlachten, Hauptstädte, Provinzen verliert, sondern daß man oft mitten in seinem Lande am stärksten ist, wenn die Offensivkraft des Gegners sich schon erschöpft hat, und daß gerade in solchen Verhältnissen sehr oft die Defensive mit ungeheurer Kraft zur Offensive überspringt“\*).

Diesen Ursachen mehr als dem preussischen Wehrsysteme und den Zündnadelgewehren sind die preussischen Siege zuzuschreiben. Wenn uns auch nicht gegönnt war,

\*) Klausewitz, I. Band, Seite 234.

die sichere Demoralisation, die in den Landwehr-Regimentern der vor Wien geschlagenen Preußen eingetreten wäre, zu sehen, so genügen die Bemerkungen des Widerwillens, mit welchem die Landwehr vor dem Kriege sich einreihen ließ, ihre Aeußerungen und ihr Widerstreben im Kriege selbst, ihre Sehnsucht nach dem Frieden und ihre Freude nach demselben, um zu dem Schlusse zu kommen, daß die Landwehr, diese Truppe von Familienvätern, höchst unverläßlich, den Ermüdungen und Gefahren eines activen Krieges kaum gewachsen ist. Es muß noch bemerkt werden, daß der vorjährige Krieg nur sieben Tage oder strenge genommen nur sieben Wochen gedauert hat, daß die Landwehrregimenter die österreichischen Provinzen nur besetzt haben, welche die Siege der operirenden preussischen Armee (wo fast gar keine Landwehr war) erobert hatten; daß dieses Landwehrcontingent keinen Gefahren getrotzt, keine Strapazen ertragen hat, wie diese in einem länger dauernden Kriege sicher vorgekommen wären. Ein Krieg, wenn er sich heut zu Tage wohl nicht sehr in die Länge ziehen wird, kann doch auf 6, 8 oder 10 Monate und auch noch länger sich erstrecken; in diesem Falle würde der Landwehr eine so beschwerliche Rolle zu fallen, daß sie diese wohl kaum ausfüllen könnte.

Es muß endlich noch bemerkt werden, daß die Landwehr-Aufgebote dem Lande eines Staates alle rüstigen Arme entziehen, daß dieser Zustand kaum über ein halbes Jahr zu ertragen ist und daß sicher dieses Land keinen Widerstand ausbieten und sich in einem sehr

Kleinmüthigen Zustande befinden würde, wenn seine Armeen geschlagen und in es der Feind eindringen würde. Trotz der Erfolge der preussischen Waffen kommt man also zum Schlusse, daß das Landwehrsystem mehr Nachtheile als Vorzüge darbietet und daß gar kein Grund vorhanden ist, dasselbe vom militärischen Standpunkte aus zu empfehlen.

Das bisher Gesagte enthält eigentlich nur sehr handgreifliche Wahrheiten, die aber aufgestellt werden mußten, weil diese Wahrheiten die logische Basis bilden, auf welcher alle Fragen, die ein Heeresergänzungs-Gesetz berühren, aufgebaut werden müssen. Sie lassen sich in einigen Worten zusammenfassen: ein Heer muß so zahlreich sein als möglich, ohne daß dadurch im Frieden die Productivkräfte des Staates leiden; dieses Heer muß, um nicht zu theuer zu werden, mit einer kurzen Präsenzzeit bei der Fahne eine längere Reserveverpflichtung verbinden; je kürzer die effective Dienstzeit ist, desto kleiner sind die Kosten, je länger die Reserveverpflichtung, desto zahlreicher ist die Armee. Die effective Dienstzeit darf aber nicht zu kurz sein, sonst bildet man nicht wahre Soldaten aus, — die Reservezeit muß nicht zu lange sein, sonst bekommt man eine Landwehr, die keine verlässliche Truppe mehr ist; folglich sind die Hauptaufgaben eines Heeresergänzungs-Gesetzes, diese verschiedenen, aber absolut nothwendigen Bedingungen unter sich (wenn dieser mathematische Ausdruck gestattet ist) zu coordiniren.

Unter allen Gesetzen eines Staates greifen das Heeresergänzungs- und das Steuergesetz am tiefsten in das sociale und individuelle Leben der Unterthanen. Das Heeresergänzungs-Gesetz berührt so viele politische, ökonomische, sociale, militärische Interessen, daß ein tieferes Erwägen dieser Interessen weit über die Absichten dieser Schrift hinausläuft.

Jedoch, um bei unsern Betrachtungen zu einem praktischen Resultate zu kommen, müssen gewisse Details genau erwähnt werden, müssen Zahlen angegeben und mit Zahlen gerechnet werden, und vor allem müssen gewisse rechtliche Grundsätze aufgestellt werden, die gerade so nothwendig und gerade so unerschütterlich sind, als die militärischen Grundsätze, die früher hier erwähnt wurden.

Diese Grundsätze sind:

1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine, das heißt: jeder Unterthan kann ein Soldat werden. Aus diesem Principe aber die Consequenz ziehen zu wollen, daß jeder Unterthan ein Soldat werden muß, ist rechtlich und logisch falsch.

2. Jeder Unterthan muß genau wissen, wann er Soldat wird und bis wann er sich als befreit von jeder Militärpflicht ansehen kann.

Der erste dieser Grundsätze, welcher schon im Heeresergänzungs-Gesetze vom 1. November 1858 aufgestellt war, ist in der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1866 noch verschärft worden; der zweite aber ist nur angedeutet und nicht präcis genug ge-

halten, und aus diesem Grunde muß hier über diesen Grundsatz einiges erläutert werden.

Bei der allgemeinen Wehrpflicht wird jeder Unterthan, die wenigen, die das Gesetz bestimmt, ausgenommen, in einer gewissen Epoche seines Lebens — Soldat; jeder Unterthan, sobald er in seinen Jugendjahren etwas vorgerückt ist, hat also die Zeit vor sich, während der er, von seiner Heimat und seinem Gewerbe entfernt, einige Jahre im Heere zubringen wird. Die Frage des Soldat-werdens oder Nicht-werdens spielt also im Leben fast eines jeden Mannes eine bedeutende Rolle und es ist leicht einzusehen, daß fast jeder bei der Erlernung seines Berufes, sei es als Landmann, sei es als Gewerbsmann, auf diese sicher eintretende Abwesenheit Rücksicht nehmen wird. Es ist deshalb eine wesentliche Pflicht des Staates, jedem Unterthan genau zur Kenntniß zu bringen und dieses um so genauer, als die Wehrpflicht eine allgemeine ist, wann er einberufen wird, wie lange er einberufen bleibt und wann er diese Einberufung für sich nicht mehr zu befürchten hat. Wenn dieses nicht der Fall ist, entstehen in den Familien wie in den ökonomischen Zuständen die zerrüttetsten Verhältnisse. — Es ist nicht gleichgiltig, ob der Mann in seinem 20. Jahre, wo er dienstpflchtig wird, oder in seinem 21., 22. oder gar im 23. Jahre einberufen wird; wäre er sicher, daß er erst in seinem 23. Jahre einberufen würde, so hätte er vielleicht ein Gewerbe erlernt, was er unterlassen hat, weil er geglaubt hat, schon in seinem 20. Soldat

zu werden; ist er aber in seinem 20. Jahre einberufen worden, während er gehofft hatte, erst im 23. oder 24. eintreten zu müssen, so hat er vielleicht etwas angefangen, was er im Stiche lassen muß und das ihm und seinen Angehörigen möglicher Weise zum Schaden gereicht.

Diese Principien sind im Paragrafe Nr. 42 des Heeresergänzungs-Gesetzes nicht beobachtet. In diesem Paragrafe war die Absicht vorhanden, eine gleiche Vertheilung der zu Stellenden auf jeden Kreis eines einzelnen Kronlandes in gleicher Proportion mit der Bevölkerung herbeizuführen, während aber durch die Aufstellung der Altersklassen dem Unterthan nicht präcis angedeutet wird, wann er zum Heere einzurücken hat, und durch diesen geschaffenen Spielraum die Arbeiten der Stellungs-Commissionen sehr bedeutend erschwert werden.

Der Uebelstand, der aus diesem unpräcisen Spielraume entsteht, wird am klarsten bewiesen durch folgende Thatsachen. Im Jahre 1862 hatten in Oesterreich 359.000 junge Leute ihr zwanzigstes Jahr erreicht, 61.000 waren, als vom Eintritte in das Heer gesetzlich befreit, weggefallen und es blieben für die stattzuhabende Stellung 298.000 Mann. Die Stellung betrug für dieses Jahr 90.000 Mann, und um diese Zahl auszufüllen, haben die 298.000 nicht allein nicht genügt, sondern man hat noch zurückgreifen müssen zu den vier vorhergegangenen Altersklassen. Nach diesem Ergebnisse wären von den im Jahre 1842 geborenen männlichen Kindern, die ihr zwanzigstes Jahr erreich-

ten, mehr als 208.000, die theils eine körperliche Größe unter 60 Wienerzoll gehabt hätten, theils nach Paragraph 12 des Heeresergänzungs = Gesetzes blödsinnig, krüppelhaft oder mit Siechthum behaftet gewesen wären. — Dieses Resultat ist unmöglich und kann nur durch zahlreiche Mißbräuche herbeigeführt worden sein, die jedes Jahr trotz der Paragrafen 29—41, die im Heeresergänzungs = Gesetze gegen diese Mißbräuche aufgestellt sind, sich bei jeder Stellung hunderttausendmal wiederholen.

Auf Grundlage obiger Betrachtungen erscheint die Einrichtung der Altersklassen eine nutzlose Maßregel, die nur zahlreiche Mißbräuche gestattet — sie muß daher aufgehoben werden. Durch die Abschaffung der Altersklassen = Stellung wird jeder Unterthan genau wissen, daß er in seinem zwanzigsten Lebensjahre zum Heere kommt, und die Heeresergänzung wird nicht beeinträchtigt, da, wenn die Stellungs = Commissionen ihrer Schuldigkeit nachkommen, sich auch gewiß in einem Jahrgange das zu stellende Contingent finden wird.

Der Paragraph 4 der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1866 sagt: „Die Dienstzeit im Heere wird auf 6 Jahre in der Linie und 6 Jahre in der Reserve festgesetzt, von welch' letzteren 3 Jahre zur ersten und 3 Jahre zur zweiten Reserve gehören.“

„Die in der Linien = und in der ersten Reservepflicht stehenden Männer bilden die eigentliche Feld-, beziehungsweise Operations = Armee.“

„Die aus den Männern der zweiten Reserve im Kriege geschaffenen Abtheilungen haben hauptsächlich die Bestimmung zu Besetzungen innerhalb der Grenzen des Reiches; sie können jedoch im Falle der Nothwendigkeit auch außerhalb der Reichsgrenzen verwendet werden.“

Der in diesem Paragraphe gelassene Spielraum ist noch viel größer als der früher erwähnte, auch sind die Uebelstände, die daraus erwachsen, viel bedeutender.

Ist die Dauer der effectiven Dienstzeit wirklich auf sechs Jahre festgestellt und wollen die höchsten Behörden der Armee wirklich die Präsenzzeit bei der Fahne so lange ausdehnen? — Wäre dieses der Fall, so ist diese Maßregel ein großes, in seinen Folgen un-absehbares Uebel; denn sie bringt ein auf dem Friedensfuß so bedeutendes Heer mit sich, daß unsere Finanzen eine solche Last unmöglich tragen könnten; ferner, da diese lange Dienstzeit weit über die zur vollkommenen Ausbildung der Truppe nothwendige Zeit sich erstreckt, so würden alljährlich Hunderttausende von Armen den agronomischen und industriellen Productivkräften unseres Landes entzogen.

Ist aber, was man annehmen muß, jene Dauer der Dienstzeit nicht die effective und nothwendige, warum dann sechs Jahre bestimmen, warum nicht gleich die wahre Dauer der Dienstzeit angeben, eine Dauer, welche dieselbe sein müßte für alle? Was kann diese Unpräcision für einen Grund haben? Erscheint es nicht einleuchtend, daß der beurlaubte Soldat, den man alle Augenblicke einberufen

kann, nur ein gewissermaßen sehr precäres Gewerbe betreiben wird? Ist es nicht klar, daß mit dieser vorgeschriebenen, nicht ganz einzuhaltenden Dienstzeit in jedem einzelnen Regimente zahlreiche Mißbräuche geschehen können? Die bequemen Privatdiener werden bei den Officieren 4, 5, auch 6 Jahre bleiben, dafür werden aber nur sehr mangelhaft abgerichtete Soldaten beurlaubt werden. Ist es nicht klar, daß nach einer Beurlaubung der Mannschaft bei einer so ungleichen Dauer der Dienstzeit, einige nach einem Jahre, andere aber erst nach 3 oder 4 Jahren an die Reihe kommen? Ist es nicht klar, daß diese nach ungleicher Dienstzeit Beurlaubten, mit noch dazu verschiedenen Altersclassen, im Falle einer Einberufung vor einem Kriege bei den Kreisämtern, in den Regiments-Adjutanturen, bei den General-Commanden ungeheuere Schreibereien verursachen müssen, daß dadurch zahlreiche Mißbräuche geschehen und daß darüber die Controle fast unmöglich wird?

Wohl werden einige in dem Wahne leben, daß in Wien von einer Kanzlei aus diese Controle, sowohl über die Beurlaubten als über die Einzuberufenden, genau geführt werden kann; sie mögen schreiben und controliren Tage und Nächte und nachträglich einige Zeit bei den Regimentern zubringen, so werden sie doch finden, wie trotz aller ihrer Arbeit nur der Schein controlirt wurde.

Die hier angegebenen Uebel sind Thatsachen, die übrigens Niemandem besonders zur Last fallen. Die Schuld davon liegt nur im Gesetze, das der Willkür einen so elastischen Spielraum gestattet; denn überall,

wo kleineren Willküren der Platz geräumt wird (das liegt im Charakter jeder menschlichen Institution), suchen zahlreichere sich Bahn zu brechen und diese werden um so viel größer und arten um so viel früher in Mißbräuche aus, je größer die Menge ist, welche die Maßregel betrifft. — Nenne man die Sache wie man wolle; aber in den zahlreichen und confusen Schreibern und Documenten, die durch die verschiedenen Altersclassen und ungleichen Beurlaubungen entstehen, liegt theilweise der Grund von dem im vorigen Jahre so tief empfundenen Unterschiede zwischen dem angesetzten Stande des Heeres und der wirklichen Zahl der Combattanten. Wohl hörte man im Monat April von 800.000 Soldaten prahlen, Mitte Juni waren doch keine 400.000 Combattanten versammelt. Gewundert haben sich die Preußen, in den eroberten Provinzen noch so viele kriegstüchtige junge Leute zu finden, und wohl hatten sie Recht darüber zu staunen; aber zu gleicher Zeit mag bei der geschlagenen, sich zurückziehenden Armee, bei demselben Gedanken mancher tapfere österreichische General tiefen Schmerz empfunden haben! Was wäre Königgrätz trotz aller Fehler der Disposition geworden, wenn wir um 150.000 Combattanten mehr in der Schlachtlinie gezählt hätten!

Was ist ferner der praktische Werth des Paragraphen Nr. 9 der Verordnung vom 28. December 1866, welcher in sieben Kategorien die dauernd Beurlaubten mit dem Zusatz bezeichnet: „Solche dauernd

Beurlaubte werden während der 3 ersten Jahre ihrer Dienstzeit auf je 5 Wochen zum Behufe der militärischen Ausbildung, außerdem bei drohendem Kriege oder Ausbruch desselben, einberufen?"

Was hat diese Maßregel für einen Zweck? Können während der 5 Wochen, für welche die hier Bezeichneten einberufen würden, dieselben wirklich abgerichtet werden; können einige tausend Gewehre dieser Halb Soldaten, die im Kriege zu wachsen würden, dem Heere sehr nützlich werden? Wäre es nicht besser, daß jene Leute, deren Wirkungskreis für den Staat ein sehr nützlicher ist, diesem Wirkungskreise ganz überlassen bleiben, und trägt nicht eine solche Maßregel den Stempel einer sehr unüberlegten und sehr unnützen Seccatur?

Die im Heeres = Gesetze angegebenen Fehler stammen eigentlich aus folgenden Gründen:

Aus einem Mangel an Präcision und Genauigkeit der Bestimmungen, der in Oesterreich sich allgemein fühlbar macht.

Aus einer in Oesterreich, hauptsächlich aber in den Kanzleiorganen stark verbreiteten Wuth, alles immer verbessern zu wollen und in jeder Sache einen gewissen Spielraum zu lassen, daß man dabei immer rütteln und richten, erneuern und poliren kann.

Endlich aus einer gewissen Gutmüthigkeit, die im österreichischen Charakter liegt und die alles nicht so genau nimmt, so daß sich jeder strecken kann nach seiner Decke.

Das alles sind aber Fehler und bedeutende Fehler. In so wichtigen Sachen darf nicht der geringste Spielraum gestattet werden, in welchem die Willkür, die Verbesserungswuth oder die Gutmüthigkeit Platz finden könnten, denn daraus stammen nur Confusionen, Mißbräuche und Seccaturen.

Bei einem Monolith, der in seinem Granit seit Jahrtausenden auf Theben's Ruinen steht, sucht Niemand nach Ralf, nach Verzierungen, nach Polirungen. — Bei einem Heeresergänzungs=Gesetz muß alles so gründlich angeordnet, so unerschütterlich festgestellt werden, daß es unabänderlich bleibt; so allein kann bei der Heeresergänzung der erste aller rechtlichen Grundsätze befolgt werden: jedem Unterthanen nach gleichem Maß zu messen.

Dieses kann geschehen:

1. Bei der Recrutirung: durch die Feststellung, daß die Stellungsverpflichtung sich nur auf die jungen Leute eines Jahrganges erstreckt, nämlich auf alle diejenigen, die vom 31. December des einen bis zum 31. December des nächsten Jahres ihr zwanzigstes Jahr erreichen, und da alle Dienstpflichtigen nicht einberufen werden können, so hat das Loos die zu Stellenden zu bestimmen. Diejenigen aber, die das Loos freigesprochen hat, sollen für immer als von jeder weiteren Militärpflicht befreit angesehen werden.

2. Durch die genaue Feststellung der Dauer der effectiven Dienstzeit bei der Fahne — die aber

für alle Einberufenen dieselbe sein muß und die für Niemanden verkürzt werden darf.

3. Durch die genaue Feststellung der Dauer der Reservezeit und durch genaue Bestimmung der Verpflichtungen der Reservisten.

4. In der Befreiung von jeder Militärstellungspflicht der im Paragraph 9 als dauernd beurlaubt bezeichneten.

Mit Berücksichtigung und Anwendung dieser Grundsätze kommt man bei der Lösung der praktischen Fragen über die Heeresergänzung zu nachstehenden Schlüssen:

- a) Jährliche Aufstellung der in das Heer einzutretenden jungen Leute: 150.000 Mann;
- b) Dauer der effectiven Dienstzeit: 3 Jahre;
- c) Dauer der Reserveverpflichtung: 9 Jahre, wobei die ersten vier Jahre zur ersten, die fünf letzten Jahre zur zweiten Reserve gehören.

Bei der detaillirten Behandlung dieses Schlusses muß gezeigt werden — als logische Folge des früher hier bewiesenen: daß diese Maßregeln ein genügend zahlreiches Heer geben, daß der ökonomische Zustand des Landes dadurch nicht geschmälert wird, daß die aufgestellten rechtlichen Grundsätze, ohne daß dabei der Willkür der geringste Spielraum zugestanden wäre — streng beobachtet sind, daß die militärische Ausbildung des Heeres eine vollkommene ist und endlich, daß unsere Finanzen die Last dieses Heeres ertragen können.

Die Zahl der jungen Leute, welche alljährlich in Oesterreich ihr zwanzigstes Lebensjahr erreichen, beträgt

nach Kolb's Angaben und berechnet nach Quetelet's Sterblichkeitslisten

350.000 \*).

Bei einer jährlichen Stellung von 150.000 Dienstpflichtigen blieben also jedes Jahr 200.000 junge Leute, die nicht in das Heer eingereicht würden; alle von der Wehrpflicht Befreiten und alle zum Kriegsdienste Untauglichen müssen in dieser letztern Zahl eingerechnet werden. Indem aber diese zwei Kategorien, wenn die Stellungs-Commissionen ihre Pflichten befolgen, diese Zahl von 200.000 unmöglich ausfüllen können, so kommt man durch diese Bemerkung zu dem doppelten Schlusse: erstens, daß die Aufstellung der alljährlich eintretenden 150.000 Dienstverpflichtigten ohne Schwierigkeiten stattfinden kann; zweitens, daß durch diese Stellung alle zwanzigjährigen jungen Leute der Productivkraft des Landes nicht entzogen würden; denn in Folge der aufgestellten Principien würde das Loos die 150.000 zu Stellenden bestimmen, die anderen, die

\*) Die Berechnung dieser Zahl ist auf folgende Weise erreicht worden:

Man hat für die Durchschnittszahl der männlich Lebendgeborenen, die in Oesterreich in der Periode von 1851 — 1861 durchschnittlich 617.000 betragen haben, nur 550.000 angenommen (also ein Minimum, das weit unter der Wirklichkeit ist), ferner zeigen Quetelet's Sterblichkeitstabellen, daß von 1000 Lebendgeborenen 640 ihr zwanzigstes Jahr erreichen — man hat für diese Zahl nur 600 genommen und zur Zahl der alle Jahre in Oesterreich ihr zwanzigstes Jahr erreichenden Jünglinge ist man gekommen durch die Gleichung

$$\frac{1000}{600} = \frac{550.000}{x} \text{ oder } x = \frac{550.000 \times 6}{10} \text{ oder } x = 350.000.$$

glücklich gelooft hätten, wären für immer von jeder Militärpflicht befreit; folglich blieben alljährlich 200.000 junge Leute eines Jahrganges den Arbeiten des Friedens gewidmet, wobei bemerkt werden muß, daß diese Leute, die für immer von jeder Militärverpflichtung befreit wären, jeden beliebigen Lebensberuf verfolgen könnten.

Mit der Stellung von 150.000 Recruten und einer dreijährigen Dienstzeit kommt der Stand der Armee, nach Abschlag der Sterbefälle, im Frieden auf:

410.000,

und mit einer neunjährigen Reserve-Verpflichtung nach Abschlag der Sterbefälle, kommt man zu einer Gesamtzahl von:

900.000,

folglich wäre bei dieser Annahme der ganze Stand des Heeres:

Effective Armee . .	410.000
Reserven . . . . .	900.000
Summe . .	<u>1,310.000</u>

Dieses Heer wäre jeder Armee der andern continentalen Großmächte gewachsen, und die vorgeschlagenen Maßregeln entsprächen vollkommen in Bezug der Zahlen den Forderungen, die in dieser Beziehung die Heeresergänzung aufstellen muß.

Die hier angegebene Dienstzeit, welche aus Gründen, die bei der Betrachtung über die militärische Ausbildung des Heeres auseinandergesetzt werden, auf drei Jahre festgestellt ist, hätte wirklich jeder Einberufene bei der Fahne zuzubringen und Niemandem, mit Aus-

nahme derjenigen, die im §. 7 der Verordnung vom 28. December bezeichnet sind und die nur ein Jahr effectiv zu dienen hätten, würde eine Beurlaubung gestattet.

Auf diese Art könnten unmöglich Mißbräuche geschehen. Da die Zahl der zu stellenden Recruten jedes Jahr nur aus einer Altersklasse herausgenommen, jedes Jahr dieselbe, und die Dauer der Dienstzeit für jeden Einberufenen auch dieselbe wäre, so würde die ganze Arbeit der Stellungs- und Evidenz-Commissionen eigentlich nur in Additionen bestehen und die Controle wäre auf die leichteste Art ermöglicht.

Die erste Reserve, deren Dauer auf vier Jahre bestimmt ist, erreicht nach Abschlag der Sterbefälle eine Zahl von 400.000 Mann. Diese Reservisten erster Classe bilden mit den in der Friedenszeit dienenden Soldaten die eigentliche Feldarmee, die auf die Höhe käme von:

die Arme im Frieden . . . . .	410.000
Reservisten der I. Classe . . . . .	400.000
Summe der Feldarmee . . . . .	810.000

eine Zahl, die für den großartigsten Krieg vollkommen genügend ist.

Die zweite Reserveklasse, deren Dauer fünf Jahre wäre, gibt nach Abzug der Sterbefälle (die wie in allen hier angegebenen Zahlen nach Duetelet's Sterblichkeits-Tabellen ad maximum gerechnet sind) eine Zahl in runder Summe von

500.000 Mann.

Das zweite Aufgebot würde die Reserve-Armee bilden. Diese Armee wäre bestimmt, im Kriege nur im Inlande aufgestellt zu werden, und würde im Auslande den Operationen der Feldarmee nur folgen, um feindliche Provinzen, welche die operirende Armee schon hinter sich gelassen hätte, zu besetzen.

Jedem vernünftigen Menschen, wenn er auch dem Wehrstande ganz fremd wäre, leuchtet von selbst ein, daß diese so beträchtlichen Zahlen genügend sind, um bei einem Kriege Oesterreich gegen seine Feinde wahrscheinlich Ueberlegenheit der Zahl zu verschaffen (die, wie hier erwähnt wurde, eine der überwiegendsten Factoren des Sieges ist); auch ist es klar, daß in Folge der alljährlich ein- für allemal festgestellten Zahl der zu Stellenden, der ein- für allemal festgestellten und eingehaltenen effectiven Dienstzeit, eigentlich weder bei der Einberufung in das Heer, noch bei der Einberufung der Reservisten, eine Verrechnung oder Mißbräuche geschehen könnten, und daß die hier angegebenen Zahlen auch wirklich den wahren Stand des Heeres bezeichnen würden.

Eine drei Jahre dauernde Dienstzeit genügt, um den Soldaten jeder Waffengattung vollkommen auszubilden, selbst für den Cavalleristen, wie dieses bei der späteren genaueren Betrachtung dieser Waffe sich zeigen soll. Alle Soldaten wären also an dem Tage, an dem sie das Heer verlassen würden, um in die Reserve einzutreten, als ein ausgebildetes, sehr kriegstüchtiges Material anzusehen, als ein solches, was nicht allein die Hand-

habung seiner Waffe kennt, sondern auch die militärischen Eigenschaften seines Metiers besitzt. Diese Kenntnisse und diese Eigenschaften aber würden sehr bald verloren gehen, wenn die Reservisten gar keine Gelegenheit hätten, sich ferner einzüben, und in diesem Falle würde bei der Feldarmee in der militärischen Tüchtigkeit der wirklich Dienenden und derjenigen der Reservisten ein sehr großer Unterschied auf höchst empfindliche Weise sich fühlbar machen.

Die Reservisten der ersten Classe müssen also während der vier Jahre der ersten Reserveverpflichtung öfters zu militärischen Uebungen einberufen werden.

Es ist genügend, wenn diese Einberufungen für jeden Reservisten während der vier Jahre zweimal und jedesmal auf zwei Monate im Herbst geschehen. Da die Zahl der Reservisten dieser Classe 400.000 Mann beträgt und jedes Jahr davon die Hälfte zu den Herbstmanövern einberufen würde, so muß der Stand der Armee jährlich während dieser zwei Monate sich auf 600.000 Mann erhöhen.

Die zweite Reserveclasse braucht in gewöhnlichen Verhältnissen nicht zu Waffenübungen einberufen zu werden, weil man annehmen muß, daß die Leute, die in diese Classe kämen, schon alle drei volle Jahre bei der Fahne gedient und zweimal an größeren Herbstmanövern sich betheiligt hätten, wirklich militärisch ganz ausgebildet wären, und weil der Wirkungskreis dieser Classe ein viel kleinerer und viel leichter als der

der vorigen Classe wäre, daher ein Erhalten, so zu sagen eine Trainirung in den militärischen Uebungen nicht so nothwendig erscheint.

Bei diesen Betrachtungen über die Reserven und Reservenverpflichtung muß hier in kurzem eine sehr wichtige Frage erwähnt werden.

Die Reihen eines Heeres müssen so viel als möglich aus ledigen Männern bestehen: der Soldat im Felde, der Weib und Kind zu Hause gelassen hat, muß, um seinen Pflichten nachzukommen, dreimal so viel militärische Eigenschaften besitzen als der ledige. Aus diesem Grunde sind in jedem Lande, bei jeder Armee, die Heiraten der Soldaten so viel als möglich erschwert. Eine gute Oekonomie des Staates sucht aber im Gegentheile die Heiraten so viel als möglich zu vermehren, denn mit den zahlreicheren Verehelichungen wächst im selben Maße die größte progressirende Productivkraft des Staates, die Zahl der Bevölkerung. Es ist von höchster Wichtigkeit in Bezug dieses Punktes, die militärischen Interessen des Heeres mit den ökonomischen Interessen des Staates in Einklang zu bringen. Dieses würde durch folgende Gesetze geschehen:

1. Die Verehelichung der bei der Fahne dienenden Soldaten ist nicht gestattet.

2. Die Verehelichung der in der I. Classe der Reserve Stehenden ist nur nach einer früher gemachten Baarzahlung von 1000 Gulden in den Invalidensfond der Armee gestattet.

3. Die Verehelichung ist jedem in der II. Reserve-  
 classe Stehenden gestattet.

Durch diese Maßregel würden bei der Feldarmee  
 nur sehr wenig verheiratete Soldaten oder untere Char-  
 gen vorhanden sein.

Diese Gesetze würden auch nicht die ökonomischen  
 Interessen des Staates schmälern, da die meisten Ehen  
 von Männern, die gewöhnlich über ihr 27. Jahr schon  
 hinaus sind, geschlossen werden; auch würde in den  
 meisten Provinzen des Staates es sehr häufig gesche-  
 hen, daß beim Eintritt in die II. Classe der Reserve  
 durch eine erst dann stattfindende Heirat Kinder legiti-  
 mirt würden, mit welchen Reservisten, bevor sie in  
 die zweite Classe der Reserve gelangt wären, die Be-  
 völkerung des Staates vermehrt haben. — Dieser an  
 sich wenig canonische Schluß verliert jedoch gar nichts von  
 seiner Wichtigkeit.

Wenn in Folge dieser Gesetze, wie es jetzt schon  
 in einigen Theilen Ungarns geschieht, viele junge Leute  
 vor ihrer Stellungspflicht, also vor ihrem zwanzigsten  
 Jahre sich verehelichten, so wären solche Heiraten bei  
 dem Heeres-Ergänzungsgesetze nicht zu berücksichtigen.

In den hier angegebenen Maßregeln sind die frü-  
 her aufgestellten rechtlichen Grundsätze genau beobach-  
 tet, — das gleiche Maß gilt für alle Unterthanen —  
 und jeder zehnjährige Schulknabe würde, wenn diese  
 Maßregeln angenommen wären, sehr genau wissen kön-  
 nen, wann er zur Fahne kommt, wie lange er dort

bleibt, wann und wie lange er in die erste Reserveclasse (den Kriegsfall natürlich ausgenommen) einberufen wird, endlich wie lange er noch in der zweiten Reserve zu stehen hat. Wenn ein empfindliches Rechtsgefühl verletzt würde durch das ungleiche Schicksal der alljährlich zur Stellung kommenden jungen Leute, indem der Eine eine gute Nummer zieht und für immer von jeder Militärverpflichtung befreit ist, der Andere dagegen lange dauernde Strapazen und vielfache zahlreiche Gefahren zu ertragen hat, so sollen seine Rechtsritter ein g e r e c h t e r e s Mittel angeben, als gerade das Loos eines ist und sich dabei fragen, ob es nicht gerechter ist, strenge, aber bestimmte Maßregeln aufzustellen, als weniger strenge, angenehmere, die aber zahlreiche Mißbräuche herbeiführen. Freilich wird für viele junge Leute durch das Loosen der Lebenslauf ein sehr verschiedener werden — aber es kann einmal nicht anders sein und eine tüchtige Philosophie weiß, daß man das Gute suchen und sich an dasselbe halten muß, daß indeß das Vollkommene — nicht im Bereiche dieser Welt liegt.

Die alljährlich während zweier Monate stattfindende Einberufung und Einreihung von 200.000 Reservisten der ersten Classe wäre mit sehr bedeutenden Kosten verbunden. Wenn, um diesen Kosten auszuweichen, man sich begnügen würde, die Reservisten bei den Depots in den Verbbezirk ihrer Regimenter einzuberufen, so würde man die militärische Ausbildung dieser Leute nur sehr wenig befördern: die Ausbildung kann

sich nur in größeren Concentrirungen und bei größeren Manövern ganz vervollkommen.

Man würde aber den Reservisten eine sehr große militärische Tüchtigkeit geben und die bedeutenden Kosten dieser Einberufungen vermeiden, wenn man permanente Lager errichtete — in der Nähe der Werbbezirke der Einzuberufenden, wo die Reservisten gleich zu ihren zweimonatlichen Uebungen einrücken könnten.

Diese Lager müßten in der ganzen Monarchie zerstreut sein, wo möglich an Eisenbahnen und in der Mitte der Werbbezirke mehrerer Regimenter: im Winter würden sie nur durch einige Infanterie-Compagnien besetzt sein; im Herbst aber sollten sie von Truppenkörpern aller Waffengattungen bezogen werden und zu diesen größeren zusammengesetzten Abtheilungen sollten die Reservisten stoßen.

Während diesen Concentrationen, in Anbetracht, daß die Ausbildung einer Armee-Division in den drei sehr verschiedenen Punkten besteht: einzelne Abrichtung, Exercieren und Plänkeln in kleinen Abtheilungen, Manövriren in größeren Truppenkörpern, — müßte die Zeit auf folgende Art angewendet werden: zwei Wochen wären nöthig, um die Reservisten wieder einzeln vorzunehmen und abzurichten; — drei Wochen, um das Exercieren in Bataillonen und Regimentern zu üben — endlich drei Wochen zu größeren Manövern in Brigaden und Divisionen.

Nach einer auf diese Art verwendeten Zeit wäre die in den Lagern gewesene Truppe (Feldarmee oder Reservisten), ohne daß dabei ein Zweifel aufkäme, eine militärisch sehr tüchtige, allen Ansprüchen entsprechende geworden.

Die Errichtung dieser Lager wäre mit bedeutenden Kosten verbunden, die aber die Kosten der alljährlichen Einberufungen bei weitem nicht erreichen würden, da der zur Anschaffung nothwendige Kostenaufwand ein für alle Mal geschähe, worauf dann die einberufenen Reservisten fast unentgeltlich einrücken könnten. Ferner würden diese Lager mit der Zeit sich zu förmlichen Waffenplätzen herabilden, so daß sie die Waffen, Montur und Rüstungen zc. der Reservisten wie in partiellen Zeughäusern bewahren, und daß man sich auf diese Weise den alljährlichen, auch sehr theueren Transport des Materials ersparen würde.

Wenn in dieser Schrift die verschiedenen Punkte der Monarchie angedeutet werden, wo die Lager zu errichten wären, so geschieht es mit der Bemerkung, daß die Bestimmung dieser Plätze nur nach einem längeren Erwägen und nach längerem Studium stattfinden muß, dieses aber bei Verfassung dieser Schrift nicht hat geschehen können, — um so mehr, als zu erwägen ist, daß die Lager, die auch auf strategischen Punkten errichtet würden und mit der Zeit Feldbefestigungen erhalten könnten, die Defensivkraft des Staates auf einen sehr hohen Punkt erhöhen müßten.

Die folgende Aufzählung ist also nur als eine Andeutung zu betrachten, die von der wahren Bestimmung dieser Lagerplätze ziemlich entfernt sein könnte.

Die Punkte der zu errichtenden Lager wären folgende:

- für Böhmen 3,  
Kolin, Libochowitz an der Eger — Budweis;
- für Mähren 2,  
Olmütz — Luras bei Brünn;
- für Oesterreich 2,  
Bruck a. R. — Wels;
- für Steiermark 1,  
Pettau;
- für Kärnthén 1,  
Klagenfurt;
- für Krain 1,  
Laibach;
- für Tirol 1,  
Bozen (trotz der Schwierigkeit des Transportes, als strategisch so wichtiger Punkt);
- für Galizien 3,  
Krakau, Tarnow — Stanislaw;
- für Ungarn 7,  
Neuhäusel, Palota, Keszthely, Maria Theresiopel, Arad,  
Debreczin, Kaschau;
- für Siebenbürgen 2,  
Klausenburg, — Hermannstadt;

für Slavonien 1,  
 Essegg;  
 für Kroatien 2,  
 Agram — Fiume.

In Dalmatien wäre kein Lager zu errichten.

Die Feldarmee, die man durch diese Maßregeln bekäme, wäre, da alle Soldaten der Armee drei Jahre effectiv gedient hätten und jeder Reservist noch zweimal in sehr entsprechender Weise, während der zweimonatlichen Herbstmanöver in der Waffenübung erhalten würde, eine militärisch sehr tüchtige Armee: darüber kann bei Niemandem der geringste Zweifel herrschen.

Es entsteht aber die Frage, ob die hier anempfohlene dreijährige Dienstzeit, welche in Preußen besteht, von vielen Seiten aber angegriffen wurde, zur militärischen Ausbildung des Heeres nothwendig ist und ob selbe nicht verkürzt werden könnte.

Zur Ausbildung der in der Artillerie und Cavallerie dienenden Gemeinen ist die dreijährige Dienstzeit absolut nothwendig; zur Ausbildung des Infanteristen erscheint sie bei einer oberflächlichen Anschauung nicht für so nothwendig; jedoch ein tieferer Blick zeigt das Gegentheil.

Die Handhabung der Waffe, Laden, Feuern zc., die einzelne Abrichtung, Putzen, Marschiren, Wachestehen zc. lernt der dümmste Recrut in sechs Wochen; aber die Erlernung des Zielens und Treffens erfordert eine viel längere Zeit. Bei der Behandlung der Frage

über die Bewaffnung wird bewiesen werden, daß eine gute Benützung der Hinterladungsgewehre Monate und Jahre erfordert, um gelernt zu werden; ferner, daß in Folge dieser Hinterladungsgewehre nicht so viele andere taktische Formen als die jetzt bestehenden stattfinden, daß zur zweckmäßigen Benützung dieser Formen wohl die Officiere und die Chargen das meiste beitragen müssen, daß sie aber unmöglich stattfinden kann, wenn der Gemeine nicht auch sehr geübt und vollkommen mit ihr vertraut ist. Improvisiren lassen sich diese Kenntnisse nicht, sie brauchen eine fleißige und langdauernde Arbeit. Endlich müssen die Soldaten einer Armee gerade so nothwendig wie Waffen und Schuhe einen ihnen eigenen militärischen Geist besitzen; diesen Geist eignet sich der Soldat aber nur bei einer längeren Dienstzeit an. Selbst bei einer Revolutions-Armee hat nirgends und niemals ein besonderer militärischer Geist sich gezeigt. In Polen im Jahre 1831 und in Ungarn im Jahre 1848—49 war bei den Insurgenten ebenfalls dieser Geist vorhanden; ihre Truppen waren aber auch fast ausschließlich von alten, geschulten, übergegangenem Soldaten gebildet.

In Folge des hier in Kurzem Angeedeuteten ist also zur Ausbildung der Infanterie eine dreijährige Dienstzeit so nothwendig, wie dieselbe für die Ausbildung der Artillerie und der Cavallerie es ist.

Bei einer Errichtung vor einem Kriege kann die Einbringung der Reservisten erster Classe in den Ca-

des der effectiv dienenden Armee auf keine Schwierigkeiten stoßen. Die Infanterie-Regimenter statt zu 3 oder 4 Bataillonen, werden 7 oder 8 zählen, die Jäger-Bataillone doppelt so viele Compagnien als auf dem Friedensfuße. Die unteren Chargen würden sich bei den Reservisten selbst vorfinden, die Lieutenantsstellen würden theilweise besetzt durch die im §. 7 der Verordnung vom 28. December bezeichneten Leute, die schon diese Stellen bei den Herbstmanövern bekleidet hatten — das Kriegsministerium hätte nur die Majors und Hauptleute zu bestimmen, die hauptsächlich von dem eigenen Regimente geliefert werden müßten.

Bei der Artillerie, bei der ein genügendes Material vorhanden sein müßte, könnte ohne Schwierigkeiten dasselbe hinsichtlich der Batterien geschehen, was bei der Infanterie hinsichtlich der Bataillone stattgefunden hat. Für die Cavallerie, da man sie mit abgerichteten Pferden nicht verstärken könnte, wären diese Maßregeln nicht anzuwenden. Dieser Punkt wird in der Behandlung der Cavalleriewaffe länger erläutert.

Die Cadres der Reservisten der zweiten Classe müßten errichtet und schon im Frieden im Kriegsministerium in Evidenz gehalten werden. Die Evidenzhaltung der Cadres der Stäbe wäre genügend, und zur Besetzung der in dieser Reserveklasse offen gebliebenen Officiersstellen, sollte jeder pensionirte Officier während des Krieges verpflichtet sein.

Durch die Evidenzhaltung der Cadres dürfen keine Sinecuren für höhere Officiere gegründet werden;

sie würden im Frieden factisch unbesezt bleiben und nur auf dem Papiere mit den Namen älterer Generale und Stabsofficiere bestehen, damit man bei der Einberufung der Reservisten zweiter Classe allsogleich zur Errichtung einer Reserve-Armee schreiten kann.

Die oben angegebenen Maßregeln, deren praktische Durchführung hier erläutert ist, würden dem Staate ein Heer verschaffen, welches die Wehrkraft Oesterreichs auf eine noch nie erreichte Höhe bringen müßte, wohl mit schweren, fast unerträglichen Opfern, da das Budget der hier besprochenen Armee auf circa 120,000.000 Gulden sich jährlich belaufen würde. Die ersten Interessen des Staates aber erfordern, daß mit thunlichster Beschleunigung unser Heerwesen sich verbessert und erweitert. Eine drohende Kriegsperiode liegt dunkel vor uns; wir können, nur wenn diese Zeit glücklich vorüber sein wird, auf einen dauernden Frieden rechnen.

Möge die Gesetzgebung unseres Staates, in der richtigen Erwägung unserer Lage, diese schweren und hemmenden, aber nöthigen und an zukünftigen glücklichen Folgen reichen Opfer nicht scheuen; möge unsere Gesetzgebung sich sagen, daß vor Allem Oesterreich, wenn es zum Kampfe genöthiget wird — siegen muß — daß Oesterreich mit den panslavistischen Tendenzen, mit der preussischen Ambition ein zweites Königgrätz nicht vertragen kann.